DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Mitteilung Nummer 2002/2025
Organisation

Vorstand
C 321-3 / R 3
18. August 2025

Geschäftsbedingungen

Telefon	Termin	Vordruck	Vorgang	Überholt
+49 69 9566-36490 oder +49 69 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 4. September 2025		Mitteilung 2001/2025	

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 5. Oktober 2025

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2001/2025 vom 9. Mai 2025 (BAnz AT 15.05.2025 B3) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, soweit sie Unternehmen und öffentliche Verwaltungen betreffen, ab dem 5. Oktober 2025 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. Lipponer Evdjic

Anlage

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk) ab 5. Oktober 2025

Abschnitt I Allgemeines

1) Nummer 27 Absatz 6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

b) Sonstige Staaten und Gebiete: Albanien, Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich.

Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)

2) Unterabschnitt A Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Regelungen in diesem Abschnitt – mit Ausnahme von Unterabschnitt A Nummer 1 Buchstabe c und d, Unterabschnitt B Nummer 2 und 3 sowie Unterabschnitt D bis G – finden auf Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank erfüllen[4], entsprechende Anwendung.“

3) Unterabschnitt A wird um folgende neue Nummer 4 ergänzt:

„**4. Zahlungsinstitute und E-Geldinstitute**

Die Regelungen in diesem Abschnitt – mit Ausnahme von Unterabschnitt A Nummer 1 Buchstabe c und d, Unterabschnitt B Nummer 2 und 3 sowie Unterabschnitt D bis G – finden auf Zahlungsinstitute und E-Geldinstitute, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank erfüllen[5], entsprechende Anwendung.“

4) In Unterabschnitt A erhält die neue Fußnote 5 in der neuen Nummer 4 die nachfolgende neue Fassung:

„[5] Vgl. Teil I Artikel 4 und 5 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ betreffend die Teilnahme von „Zahlungsdienstleistern aus dem Nichtbankensektor““

5) In Unterabschnitt B Nummer 2 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Sollte die Bank zeitgleich eine Limitierung nach Teil II Artikel 13 (2) und (4) und Teil IV Artikel 11 (2) der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk) vorgenommen haben, so gilt der niedrigere Betrag.

Abschnitt III Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank

6) In Unterabschnitt A Nummer 1 wird die bestehende Fußnote 1 in Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„[1] Vgl. Teil I Artikel 4 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)““

7) In Unterabschnitt A Nummer 1 wird der folgende neue Absatz 8 ergänzt:

„(8) Die Regelungen in diesem Abschnitt - mit Ausnahme der Teilnahme am Scheckabwicklungsdienst des EMZ - finden auf Zahlungsinstitute und E-Geldinstitute, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank erfüllen[2], entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass sich die Teilnahme am SCL auf die Abwicklung von SEPA-Überweisungen beschränkt.

Die fortlaufenden Verpflichtungen nach Teil I Artikel 10 (7) der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ gelten für die Teilnahme am SCL entsprechend.“

8) In Unterabschnitt A Nummer 1 erhält die neue Fußnote 2 im neuen Absatz 8 die nachfolgende Fassung:

„[2] Vgl. Teil I Artikel 4 und 5 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ betreffend die Teilnahme von „Zahlungsdienstleistern aus dem Nichtbankensektor““

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

9) In Unterabschnitt A Nummer 1 erhält die bestehende Fußnote 1 in Absatz 2 die nachfolgende neue Fassung:

„[1] Vgl. Teil I Artikel 4 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)““

10) In Unterabschnitt A Nummer 1 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt. Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4.

„(3) Die Bank führt Girokonten für Zahlungsinstitute und E-Geldinstitute ausschließlich nach Abschnitt II. Voraussetzung hierfür ist, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank erfüllt werden[2].“

11) In Unterabschnitt A Nummer 1 erhält die neue Fußnote 2 im neuen Absatz 3 die nachfolgende Fassung:

„[2] Vgl. Teil I Artikel 4 und 5 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ betreffend die Teilnahme von „Zahlungsdienstleistern aus dem Nichtbankensektor““

12) In Unterabschnitt B Nummer 9 Absatz 1 wird am Ende folgender Satz 3 ergänzt:

„Im Falle einer Anfrage des Zahlungsdienstleisters des Zahlers im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung nach Artikel 5c der Verordnung 260/2012/EU wird die Bank unter den dort genannten Voraussetzungen den Namen des Kontoinhabers mitteilen.“

13) In Unterabschnitt B wird die Nummer 11 „Avisierung und Haftung bei Taggleichen Euro-Überweisungen“ gestrichen.

14) In Unterabschnitt C Nummer 1 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Ausführung von Taggleichen Euro-Überweisungen in Drittstaaten ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers und – sofern in den Stammdaten der Bank hinterlegt – den Legal Entity Identifier (LEI) des Kontoinhabers.“

15) In Unterabschnitt C Nummer 2 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Ausführung von SEPA-Überweisungen im Inland und in EU-/EWR-Staaten ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen, bei SEPA-Überweisungen in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums auch um die Anschrift des Kontoinhabers und – sofern in den Stammdaten der Bank hinterlegt – den Legal Entity Identifier (LEI) des Kontoinhabers.“

16) In Unterabschnitt C Nummer 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „maximal 100.000“ gestrichen.

17) Unterabschnitt C Nummer 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) SEPA-Echtzeitüberweisungen führt die Bank innerhalb von 10 Sekunden aus, sofern kein Ablehnungsgrund nach Absatz 2 vorliegt.“

18) In Unterabschnitt C Nummer 3 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Ausführung von SEPA-Echtzeitüberweisungen im Inland und in EU-/EWR-Staaten ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen, bei SEPA-Echtzeitüberweisungen in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums auch um die Anschrift des Kontoinhabers und – sofern in den Stammdaten der Bank hinterlegt – den Legal Entity Identifier (LEI) des Kontoinhabers."

19) In Unterabschnitt C wird Nummer 4 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Rahmen der Ausführung von IMPay-Überweisungen gibt die Bank die IBAN, den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers und – sofern in den Stammdaten der Bank hinterlegt – den Legal Entity Identifier (LEI) des Kontoinhabers weiter."

20) In Unterabschnitt D Nummer 1 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Ausführung von AZV-Überweisungen in Drittstaaten ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers und – sofern in den Stammdaten der Bank hinterlegt – den Legal Entity Identifier (LEI) des Kontoinhabers."

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

21) In Nummer 15 Absatz 6 wird der letzte Satz

„Wenn die Bank eine maximale Kreditlinie (siehe Abschnitt II Unterabschnitt B Nummer 2 Absatz 1) aufhebt, berechnet sie hierfür ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisverzeichnis."

gestrichen.